

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 1-2 (1861)
Heft: 1

Artikel: Die Rechtsverhältnisse von Gottlieben in Beziehung auf den Fischfang
Autor: Mörikofer, J.C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584616>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rechtsverhältnisse von Gottlieben

in Beziehung auf den fischfang,

von

J. C. Mörkoser.

(Dem historischen Verein vorgelegt den 22. Weinmonat 1860.)

Die nothwendige Bedingung der Existenz einer Gemeinde ist ein Grundbesitz, auf welchem sich dieselbe ernähre. Der Gemeinde Gottlieben aber fehlt dieser Grundbesitz: der Gemeindebann von Tägerweilen geht bis hart an das erste Haus von Gottlieben. Der Bach und der alte Graben des Fleckens schließen den kleinen Ort in die engsten Gränzen ein. Aller Grundbesitz der Gottlieber, sogar der größere Theil ihrer Gärten, liegt auf Tägerweiler Boden. Das einzige Gemeindegut ist ein schmaler Strich gegen Westen rheinabwärts, der aber nur aus Ried und Sumpf besteht und keine andere Ernte bietet als grobe Streue. Freilich zunächst dem Flecken hat allmäliges mühsames Auffüllen und Erhöhen dem Rhein einige kleine Neckerlein abgerungen: allein dieß wurde erst in neuerer Zeit erreicht. Daß dieses sonderbar ungünstige Verhältniß ein althergebrachtes ist, beweist die alte Öffnung von Tägerweilen, welche, der armen Nachbarn spottend, folgenden Scherz enthält: „Die Gottlieber haben nicht weiter zu richten, denn wenn sie einen Hahn auf die Brugg (Bachbrücke) stellen und ihm das ein Aug ausstechen, und so weit er mit dem ausgestochenen Aug heraussehen mag“ — Also nichts!

Allein schon der Name des Ortes weist darauf hin, daß Gottlieben ohne Zweifel eine geistliche Stiftung war, welche mit einer besondern Vorliebe bedacht werden sollte. Und daß dem Ort diese besondere Vorliebe zugewendet wurde, ist daraus zu ersehen, daß der Grundherr und Besitzer des Ortes daselbst das weitläufige Schloß mit den doppelten Thürmen baute. Der Grund der besondern Theilnahme des mächtigen Bischofs von Konstanz für sein benachbartes Gottlieben geht klar aus der alten Gottlieber Öffnung hervor, welche in einer Redaction vom Jahre 1521 in der Gemeindelade liegt. Jeder Fischkenner weiß, daß auf Fische aus fließendem Wasser mehr Werth gelegt wird, als auf Fische aus stehendem Wasser. Der große Herr wollte sich nun den ungestörten Genuß der Rheinfische sichern und traf daher seine eigenthümlichen, zweckgemäßen Bestimmungen. Die Fischerei ist ein mühseliges und unsicheres Gewerbe; wer nicht von früher Jugend an daran gewöhnt und mit dem Wasserleben vertraut ist, muß Lust und Geduld dafür verlieren. Das ist der Grund, warum der Bischof die Leute, welchen er den Fischfang zu Gottlieben anvertraute, vom Grundbesitze ausschloß: sie sollten ungetheilt ihrem Berufe leben, demselben alle Zeit und alle Kräfte widmen und somit in den Stand gesetzt sein, seine Tafel täglich mit frischen Fischen zu versehen. Die Gottlieber Fische waren für den Herrn um so wichtiger, da die Fischerei vom Ausfluß des Rheins bis zur Stadtgränze abwärts längst im Besitze der Stadt war; und ferner das alte Bodman von der Konstanzer Stadtgränze bis unterhalb der Ziegelhütte des Fischfangs sich bemächtigt und denselben den Paradiesern verliehen hatte. Um sich daher zu sichern, mußte der Bischof auch die Gottlieber, seine Hoffischer, sichern. Er verlieh also denselben das Wassergebiet von der Gränze der Paradieser Fischenz bis dahin, wo das Stift Reichenau den Fischfang längst an sich gebracht und seinen Lehenleuten übertragen hatte. Dieses Gebiet begann rheinaufwärts beim sogenannten Kuhhorn am Fall, und diese Gränze ist zu jeder Zeit ohne Widerrede inne gehalten worden. Abwärts war die Gränze um des

ungleichen Wasserstandes willen schwerer festzusetzen und es bedurfte daher genauer Bestimmungen. Auch hier galt zu allen Zeiten als unbestrittene Gränze der sogenannte Schweizerkopf, eine Erhöhung im Rhein, welche alle Jahre sorgfältig ausgesteckt und mit einem Pfahl bezeichnet wurde. Zur genauen Ausmittlung des Schweizerkopfes dienten zwei sich kreuzende Linien. Die eine dieser Linien wurde gefunden auf dem Striche, da die Schloßruine Schopflen auf der Reichenau und das Hegner Schloß sich decken; die andere hat zu Gränzpunkten das Schloß von Gaienhofen und den St. Stephansthurm zu Konstanz: wo diese beiden Linien sich kreuzten, war der Schweizerkopf und somit die Gränze bezeichnet, wo die Fischereigerechtigkeiten von Gottlieben auf der einen, und Ermatingen und Reichenau auf der andern Seite sich begegneten. Schon in der alten Öffnung ist dieselbe Gränze angegeben, indem es heißt „der Rhein soll im Bann liegen vom St. Martinstag bis zum zwölften Tag zwischen der Sandwiffe und der Rheinwiffe.“ Wiffe ist der alte Ausdruck für Ruthe, Stecken. Die Sandwiffe stand beim Schweizerkopf auf der deutschen Seite, die Rhein- oder Ruswiffe auf der Schweizerseite gegen die Rheinhalde, in gerader Linie einander gegenüber. Der Schweizerkopf bildete die Wintergränze für die Fischenz, und galt namentlich für den Gangfischfang, daher die ausdrückliche Bannung des Rheins während der Laichzeit des Gangfisches zwischen Martini und dem zwölften Tag nach Weihnachten.

Gegen diese Sicherung des Fischenzgebietes verlangte der Herr auch entsprechende Leistungen. Wie in alter Zeit der Lehenmann sein Gut gewöhnlich um die Hälfte des Ertrages bewarb, während er die andere Hälfte an den Lehenherrn abzuliefern hatte, so war es auch bei der Fischerei. Der Bischof verlangte nach einer auch jetzt zutreffenden Durchschnittsberechnung die Hälfte des jährlichen Gangfischfanges, daher die Öffnung bestimmt: „Des ersten so hat ein Herr von Costenz alle Jahr zu Gottlieben dreizehntausend Gangfisch jährlichen Zins ab den Zielen und Gütern, minder ein halbes Hundert.“

Zudem gehörten alle größern Fische, welche man während des Gangfischlaiches fieng, die über 6 Pfennige werth waren, zum Voraus dem Bischofe. Ferner beanspruchte er eine besondere Lieferung zum Beginn der Fasten.¹⁾

Allein die Gottlieber waren nicht nur als Fischer, sondern auch als Schiffknechte des Bischofs in besondern Anspruch genommen. Daher verlangte die Öffnung von den 6 Lehenleuten desselben: „Sie sollen dem Herrn, wenn er nicht weiter will, als von Gottlieben nach Konstanz oder von Konstanz nach Gottlieben, ihn oder seinen Vogt führen.“ Ferner schreibt die Öffnung vor: „Die von Gottlieben sollen einem Herrn von Konstanz und seinem Vogt dienen mit ihren Rudern zwischen Gaienhofen und Mersburg; und führen sie ihn weiter, so soll man sie belohnen. Essen und Trinken soll man ihnen genug geben, und es soll Wein und Brot zuvor im Schiff sein, ehe sie gebunden sind, darein zu gehen. Weiter ist man ihm nicht zu dienen verpflichtet, weder in Kriegszügen noch anders wohin, ohne Gefährde.“

Für diese dermaßen in Anspruch genommenen und bevorzugten Fischer und Schifflente des Herrn zu Konstanz mußten

1) Damals wurde zum Fang der Gangfische zu Gottlieben, wie jetzt noch zu Ermatingen, die Segi, sagena, gebraucht, daher die sechs Gottlieber Fischer, welche die Segi vom Bischof zu Lehen hatten, zu einer jährlichen Lieferung von zehntausend Gangfischen verpflichtet waren. Allein im Jahr 1577 waren die Gottlieber Fischer mit ihren Lieferungen so im Rückstande, daß sie dem Bischof 16000 Gangfische schuldig waren. Durch Vermittlung des thurgauischen Landvogteiamtes wurde den Lehenleuten die Hälfte dieser Schuld nachgelassen und die andere Hälfte durften sie so auskaufen, indem sie für das Tausend Gangfische zwei Gulden bezahlten. Zugleich wurde die Zahl der Gangfische von 10,000 auf 6000 herabgesetzt. Da jedoch die Lehenleute im Jahr 1586 schon wieder mit 22,000 Gangfischen im Rückstand waren, wurde der jährliche Lehenzins auf 5000 und im Jahr 1603 auf 4000 herabgesetzt. Vom Jahr 1646 an wurde der Lehenzins statt der Gangfische auf 18 Gulden angesetzt und ist so verblieben bis auf den heutigen Tag. Längst aber werden zu Gottlieben die Gangfische nicht mehr, wie früher zum Theil, mit der Segi gefangen, sondern allein in den Fachen. Statt der Gangfischsegi wird dagegen eine weitmaschige Segi gebraucht, welche den ganzen Rhein überspannt und bis 60 Fuß in die Tiefe gründet. Mit dieser Segi wird von Neujahr an in verschiedenen Zügen, von der Konstanzer Ziegelhütte an bis zum Gottlieber Espen, der Rhein völlig ausgefischt, bis er sich allmählig von unten und von oben wieder mit neuen Fischen speist.

auch wieder besondere Begünstigungen hinzukommen. Dazu gehört, daß Gottlieben sein eigenes Gericht hatte mit besondern Rechten und Freiheiten, wenn, wie wir gesehen haben, auch vom beschränktesten Umfang; daß dessen Bewohner zu Konstanz für Kauf und Verkauf zollfrei waren. Wenn einer auf einer der bischöflichen Hofstätten sich niederlassen, bauen und ein Lehenmann des Bischofs werden wollte, der durfte in dessen Kammerwaldungen Rasen und Latten hauen.¹⁾ Zur Ausbesserung der Rheinfache war die bischöfliche Waldung angewiesen. So bestimmt die Öffnung in Betreff der „niedern Fache unter Gottlieben“, daß man die Besitzer derselben „alle Jahre im Tägerweiler Wald sechs Karren Gerten hauen lasse,“ welche die Tägerweiler zur bestimmten Zeit nach Gottlieben auf den Platz führen mußten. Mit besonderer Genauigkeit war der Betrag an Brot, Wein und in einzelnen Fällen auch an Fleisch bestimmt, welcher den Gottliebenern je für die einzelnen Leistungen zu verabreichen war.

Allein sämtliche obige Vorschriften der alten Gottlieber Öffnung beschlagen nur die Winterfischerei, welche theils durch die Fache, die von Gerten geflochtenen Hürden, hauptsächlich beim Gangfischfang, theils durch die Segi, das große, den Rhein seiner ganzen Breite und Tiefe überziehende Netz für den Fang größerer Fische, betrieben wird. Bei dem hohen Wasserstande des Sommers wird das Gebiet der Sommerfischerei ein ganz anderes, als im Winter, indem das im Winter trockene Land, die sogenante Weiße, und der ganze Saum des niedrigen grünen Gestades überfluthet wird. Dadurch gewinnt namentlich die Umgebung der Einmündung des Rheins in den Untersee an Ausdehnung, so daß die Grenzen des Gottlieber Wintergebietes völlig verändert und aufgehoben werden, indem sich zu beiden Seiten des Wintergebietes fischbare Flächen bilden, auf

¹⁾ Noch im Jahr 1603 wurde einem Gottlieber bewilligt, in der bischöflichen Waldung „im Gehay“ Bauholz zu fällen, und im „Kasteler Tobel und auf der Weiße darunter“ Steine zu sammeln.

welchen die Gottlieber nur theilweise Anspruch zu machen haben. Demnach wurde auch die Gränze für den Sommer heraufgerückt. Denn während im Winter der Schweizerkopf den Mittelpunkt und der Ermatinger Bach auf der Schweizerseite und das Fehrenhorn der Reichenau auf der deutschen Seite die Endpunkte gebildet hatten, gieng im Sommer die Gränzlinie vom Algerstenbach auf Schweizerseite, bis zur Trachfelle, dem Kellenfach, der Kelle, Vertiefung auf der Schwabenseite; daher die Fischerordnung in §. 53 bestimmt: „die so weite Neze haben, mögen vom Kellenfach bis an den Algerstenbach und weiter nicht hinauf, herabwärts aber mögen sie wohl setzen.“ Diese Fischerordnung aber wurde vom 15. Jahrhundert an von den Umsaßen und Seegenossen des äußern oder Untersees, die auf der Malstatt in der Reichenau unter Vorsitz des bischöflichen Oberamtmanns, als des Schirmherrn und Richters an Bischofs statt, gemeinsam berathen und nach Stimmenmehrheit, ohne Nachtheil verbriefter Rechte, zum Beschluß erhoben. Die bis auf den heutigen Tag für sämtliche Seeumsaßen zu Recht bestehende Fischerordnung ist vom Jahr 1774. Von Alters her übt der obrigkeitlich gesetzte Fischermeister auf der Reichenau die Aufsicht über den Fischfang und leitet diejenigen, welche den Verordnungen der Fischerordnung zuwiderhandeln, zur Bestrafung an das Oberamt zu Konstanz. Auch die schweizerischen Behörden und Fischeneigenthümer haben diese alte Behörde für die dießfälligen Streitigkeiten als gültig und kompetent anerkannt, als welche, gestützt auf die alten Urkunden und die lange Praxis, eher im Falle sein mußte, die für so verwickelte Verhältnisse nöthige Einsicht und Erfahrung zu haben. Diese Oberbehörde war auch wirklich zu allen Zeiten im häufigen Falle Streitigkeiten zu lösen, welche die schwer zu bestimmenden Gränzen des unbestimmten Sommergebiets veranlaßten. Es gehört nicht hieher auseinander zu setzen, wie von den vielen Fischarten fast jede wieder ein besonderes Fangwerkzeug an Nezen, Behren, Reusen, Schnüren, Angeln u. s. w. nothwendig macht, und welch' vielfache Bestimmungen erforderlich waren, um Mißbräuche und Uebergriffe

zu verhüten. Stets am meisten Anstand veranlaßten Einbrüche in das den Gottliebenern als Eigenthum angewiesene Gebiet. Allein es sind ihre Rechte stets geschützt worden, wie namentlich aus folgenden Paragraphen der Fischerordnung erhellt: §. 23 „und weil von Seiten der Inhaber der Gottlieber Lehenzinsfischen öfters Beschwerden eingeloffen, daß die Netzer zur Zeit des Gangfischlaichs ihre engen Netze zu weit an oder in den Rhein hineinsetzen und dadurch den Wechsel und Lauf der Gangfische zu ihren Fischen verhindern, so ist gemeinsam abgeredt und beschlossen worden, daß die Netzer ihre Netze weder im Gangfischlaich noch zu andern Zeiten nicht im Rhein, oder auf die Halden hinein, sondern gegen die Fläche bis an den sogen. Schweizerkopf setzen dürfen.“ Dasselbe besagt der §. 29, 60 und 64. In welch' letzterem es noch weiter heißt: „daß keiner mit den Netzen den Rhein versee und damit auf der Weisze gar nicht treibe.“ Die Weisze sind die im Winter trocken liegenden, im Sommer überflutheten Ufersäume und Halden, welche eben nach §. 23 nicht besischt werden dürfen. Daher in §. 63 noch die genauere Bestimmung vorkommt: „Daß füröhin im Rhein Keiner eng oder weite Netze setze an den Halden, aber auf's Land mag er wohl setzen.“ Wie also durch den Schweizerkopf und die Linie vom Algerstenbach zum Fehrenhorn die Gränze der Gottlieber Fischenz abwärts auf der einen Seite gegen Ermatingen und auf der andern gegen Reichenau genau gezogen ist, so ist eben so bestimmt und deutlich ausgesprochen, daß bis zu jener abwärts gehenden Linie auch die ganze Breite des Wassers, wie im Winter, so auch im Sommer zum Fischergebiet von Gottlieben gehört. Wie solches durch die Fischerordnung erwiesen ist, so liegt es auch in der Natur der Sache und in den natürlichen Gesezen des Fischfanges. Wie der Felchen seinen Laich stroman nimmt und daher die Zone des Gangfischfangs nach oben und unten abgegränzt sein muß, so ziehen die meisten andern Fische aus der Tiefe auf die Fläche, an das Ufer hinaus, wie z. B. Hechte, Aale, Fürne, Karpfen zc. Bei diesem täglichen Wechsel des Fisches von der Tiefe zur

Fläche und von der Fläche zur Tiefe muß also auch nothwendig Tiefe und Fläche als dasselbe Fanggebiet zusammengehören, weil, wenn es anders wäre, wenn ein Anderer das Recht hätte in der Tiefe, und ein Anderer auf der Fläche zu fischen, täglicher Streit unvermeidlich wäre.

Die alte Uebung aber gestattete zwei Ausnahmen auf dem Gebiete des Gottlieber Fischergebietes. Um die Zeit der Fischerfastnacht nämlich war die Stelle bezeichnet, wo Groppen, Grundeln und Hürlinge von den Ermatingern und Triboltingern gefischt werden durften. Ferner war das Setzen der Netze und Reußen auf's Land auch im Bann der Gottlieber Fischgerechtigkeit erlaubt. Allein dazu war ein rechtlicher Anspruch an das betreffende Land nöthig. Daher der §. 96 den Triboltingern oberhalb der Linie des Gottlieber Bannes das Recht des Fischfanges in ihrem Esen sichert, welcher aber jedem Andern geschlossen ist. Und so verhält es sich überall mit dem Fischerrecht auf dem Land. Weil der Schilf und das Gras, das im Sommer überfluthet ist, durch die Fischerei beschädigt würde, so hatte von jeher von der Gränze des Gemeindebanns von Gottlieben, dem Entenbühl, an, niemand das Recht der Fischerei als die Gottlieber.

Obigem zufolge ergibt sich, daß das eigene Interesse es mit sich brachte, daß der Bischof von Konstanz seinen nächsten Lehensleuten und Hoffischern von Gottlieben auch einen genau abgegränzten Bezirk für ihre Fischerei und zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen ihren Herrn anwies. Als die Herrschaftsrechte des Bischofs an den Großherzog von Baden fielen, löste der Kanton Thurgau das bischöfliche Schirm- und Lehenrecht an sich und seit dieser Zeit zinsen die Lehenfischer, wie früher an den Bischof, so jetzt an die thurgauische Regierung. Der Staat aber hat sich auf den alten Rechtsboden gestellt, und in Folge dessen, wie seine Ansprüche gewahrt und geltend gemacht, so auch die Lehenfischer in ihren erworbenen Rechten geschützt. Die allgemeine Gewerbebefreiheit aber und die gesetzliche Berechtigung zum Loskauf von Grundzins und Zehnten ermangelte nicht, auch zu Angriffen auf die besondern Vorrechte der Fischerei

zu führen. Zunächst war es den Tägerweilern am wenigsten zu verargen, wenn sie die jährliche Verwüstung in ihrem Walde durch den Hau der Gerten zum Bau der Fache von ihrem Gemeingute abwehren wollten. Die Tägerweiler mußten um so mehr dazu ermuntert werden, da der thurgauische Staat eine ehemals bischöfliche Waldung, welche ebenfalls für mehrere Fache die Gerten zu liefern hatte, an die Gemeinde Neuweilen verkaufte, ohne daß die Fachebesitzer beim Verkauf in ihren Real- und Servitutsrechten Schutz erlangten; und doch läßt man die Fischer bis auf den heutigen Tag den gleichen Zins an den Staat bezahlen, als wenn ihnen die Gerten geliefert würden.¹⁾ Nun verlangte Tägerweilen, daß Gottlieben seine Gertenansprüche urkundlich beweise, und versagte unterdessen die Lieferung. Gottlieben aber war so glücklich, jene oben genannte Öffnung aus dem Staube hervorzuziehen und sein Recht damit zu beweisen. Nun suchten aber die Tägerweiler durch die Auslegung des Wortes „Karren“, dem sie die Bedeutung eines halben Wagens geben wollten, Vortheil zu ziehen. Da aber die Gottlieber beweisen konnten, daß ihnen ihre Gerten je mit vierrädrigen und vierspännigen Wagen aus dem Walde zugeführt worden waren, so mußten sich die Tägerweiler zufrieden geben, daß durch die Regierung eine Vermittlung zu Stande kam, der zufolge die Gemeinde Tägerweilen für die Zukunft verpflichtet wurde, den Gottliebfern alle Jahre die Waldparzelle anzuweisen, in welcher die Gottlieber Lehenfischenz-Inhaber 1525 Wurzelstöcke, worunter 50 dickere Stücke zu Stößeln, selbst aussuchen und hauen durften; und zudem müssen die Tägerweiler den Fischern die Gertenlast gegen Verabreichung eines bestimmten Trinkgeldes auf den Platz führen. Diese jetzt drückend und unbillig scheinende Last erklärt sich ganz einfach aus dem alten Lehenverhältniß. Der Tägerweiler Wald wie die Gottlieber Fischenz gehörten

¹⁾ Daß Gottlieben sich damals solches gefallen ließ, wird nur daraus erklärlich, daß dieses Ereigniß in eine Zeit fiel, wo Transitverkehr und Gewerbsamkeit zu Gottlieben in beträchtlichem Flor standen, so daß der mühsame und wenig einträgliche Fischfang über dem größern Expeditionsverdienst in den Hintergrund trat.

beide dem Bischof; damit die Gottlieber Fischer ihren Fischwerkzeug in gehörigem Stande halten könnten, ließ er durch seine Lägerweiler Lehenbauern das geeignete nöthige Holz nach Gottlieben führen. Diese partielle Last kommt daher in keinen Vergleich mit dem Gewinn, daß der Wald der Gemeinde Lägerweilen als bleibendes Eigenthum anheimgefallen. Eine Abfindung und Auslösung dieses Rechtsverhältnisses ist nicht möglich, weil die Gottlieber für kein Geld anderswo die nöthigen Gerten fänden; ohne diese Gerten aber die Fache und damit das unersetzbare Werkzeug ihrer wichtigsten und einträglichsten Fischerei verloren gieng. Eine gehörige Verabkommniß könnte also nur durch die Ausscheidung eines Waldtheiles ermöglicht werden; was Lägerweilen wohl schwerer fiel als die alte Last.

Zu neuen Angriffen führte das leicht hingeworfene Defret vom Jahre 1832, welches kurzweg den Fischfang in den „öffentlichen Gewässern“ frei erklärte. Denn durch dieses Gesetz sahen sich die Ermatinger Fischer veranlaßt, einige unbestimmte Sätze der Fischerordnung zu ihren Gunsten auszulegen und ihre Fischerei in die Gränzen des Gottlieber Bannes auszudehnen. Indem nämlich die Fischerordnung den „Gottliebem und andern Seegenossen das Treiben auf gemeinem Allment“ und das Ziehen „auf der Weiße“ während der Fastenzeit in der Linie des Gottlieber Bannes erlaubte und dieß Herkommen keinerlei Anstand hatte, machten nun die Ermatinger Anspruch, daß ihnen zu beiden Seiten des Rheins auf der Weiße und auf dem Lande der Fischfang offen stehe. Ein ähnliches Gesuch der Ermatinger Fischer schon im Jahr 1784 war vom Reichenauischen Oberamt „einmal für allzeit abgewiesen“ worden, „und hat daher es bei dem ausgesteckten Ziel sein lediglich Verbleiben“. Wirklich hielt das badische Bezirksamt auf dieser Vorschrift und setzte daher im Jahre 1839 bei einem Uebertretungsfalle eine Strafe von 5 fl. fest. Bei neuen Klagenfällen faßte das Bezirksamt Konstanz den 16. August 1844 folgenden Beschluß:

„In Betracht, daß in dem auf den Grund der Lehenbriefe der Gottlieber Fischer erlassenen Erkenntniß vom 6. September

1839 hinsichtlich des Fischens im Rhein, d. i. in der Tiefe dieses Flusses, und auf Land oder in der Weiße, d. i. in dem niedrigen Wasser gegen das Land hin, überall keine Unterscheidung gemacht ist, und deßhalb das im Erkenntniß enthaltene Verbot ganz allgemein zu verstehen, und sonach auch auf alles Fischen im Thalbett und außer demselben auszudehnen ist;

In Erwägung, daß das den Gottlieber Fischern nach ihren Lehenbriefen zustehende Vorrecht meist ein illusorisches wäre, wenn ihre Befugniß zu fischen auf das Thalbett des Rheins beschränkt werden müßte, weil in diesem bei hohem Wasserstande, somit fast den ganzen Sommer selten oder gar nie, und auch bei anderm Wasserstande wegen der Störung nur wenig gefischt werden kann: — wird daher verfügt:

Das amtliche Erkenntniß vom 6. September 1839 sei dahin zu erläutern, daß den Fischern am Untersee, und namentlich jenen von Ermatingen, das Fischen im Rhein vom sogenannten Fall ob dem Kuhhorn an bis an die Kelle und dem Algerstenbach, und zwar nicht bloß in der Tiefe des Rheins oder im Thalweg, sondern auch außerhalb demselben in der sog. Weiße bis an die Ufer bei Strafe von 5 fl. untersagt sei.“

Wenn diesem Spruch auch nicht gerichtlich endgültige Kraft und Entscheidung beigemessen werden will, so ist es doch von großer Wichtigkeit, darin das Urtheil der sachkundigen Behörde zu vernehmen, welche von altersher den Fischfang und die Rechte der Einzelnen überwacht und gewahrt hat.

Allein das sorgfältige, gründliche und rechtsbesessene Alterthum hat es auch an einer Urkunde nicht fehlen lassen, welche in die Streitsache rechtliche Klarheit und Sicherheit bringt. Im Jahr 1543 nämlich erschienen die Erbern Leut, ein Gemeind zu Gottlieben, von der es heißt: welche „one Mittel“ der Fischerordnung auch unterworfen, vor dem Bischof zu Konstanz und Herrn der Reichenau und brachten vor, daß sie von den Besitzern der eigenen Güter im Rhein auf dem gemeinen Allment über-vorthelt und verhindert werden, „welches dem gemeinen armen Mann, der im Wasser nichts Eignes hätte und sich daraus

erhalten müßte, zu Schaden und Abbruch seiner Leibsnahrung gereichte“, und bitten um Erläuterung zwischen den eigenen Gütern und dem Allment. Der Herr ließ ein Schiedsgericht zusammentreten, gebildet aus Vogt, Schreiber und Ammann aus der Reichenau und je zwei Abgeordneten von Konstanz und Radolfszell. Diese versammelten sich an den streitigen Orten als Tagsatzung auf den Augenschein, wo beide Theile, die Lehensfischer und die armen Fischer mit ihren Anwälten nebst den Anwälten der verschiedenen Lehensherren, unter Zuzug von Zeugen aus dem Paradies, erschienen. Die unbegüterten Fischer und in ihrem Namen die Gemeindeverordneten erhoben einen zwiefachen Anspruch, indem sie erstens die zwischen dem Wolmatinger Riet und der Reichenau im weiten Winkel sich hineinziehende Fläche wie bisher als freies Allment für sich verlangten, und zweitens den Rheinkopf, die Fläche zwischen den beiden Rheinarmen, dem alten und dem neuen Rhein, als gemeines Allment mit andern Seegenossen beanspruchten, während die Besitzer der Lehens- und eignen Güter die ganze Breite des Wassers bis zu den bekannten Gränzen ihr Eigenthum nannten. Das Schiedsgericht that folgenden Spruch: „Erstlich sollen die Lehensmänner bei ihren Briefen und Siegeln bleiben, mit der Erläuterung, daß vom Heststecken bis an den Pfahl bei dem Alfach Teufferthalb sie niemand irre; was aber außerhalb dem Heststecken und dem Pfahl, das soll das gemeine Allment sein; zum andern, was von dem Pfahl, der unter den Tünnenfachen oben in der Trachfellen gestoßen ist, hinab durch die Trachfelle bis an den Ufrus niemand die Kalten und ihre Mithaste irren soll; was aber außerhalb dem Pfahl alten Rheins halber ist, das soll das gemein Allment sein, doch dem alten Rheinfach unbeschadet, wie von Alters her.“

Daraus ergeben sich folgende Rechtsverhältnisse:

1. Die ganze Länge des Gottlieber Fischereigebietes auf der Schweizerseite konnte zu keiner Zeit und von Niemanden, nicht einmal von der Gemeinde Gottlieben selbst, als freie Allment in Anspruch genommen werden, sondern das ganze Schweizer-

ufer gehörte rechtsgültig zur Zone der Lehenberechtigten Fischer.

2. Der Strich von der Trachfelle bis zum Heststecken, d. h. von der Gränze des Gottlieber Banns gegen die Reichenau bis zum obern Ende der Fache auf der deutschen Seite und nicht weiter, wurde von der Gemeinde für die unbegüterten Fischer in Anspruch genommen und beworben und von Niemand anders.

3. Nur der Strich zwischen der Trachfelle bis an den Ufrus, das Rusfach oder Gemeinfach, d. h. die Fläche zwischen den beiden Armen des Rheins wird namentlich als das Gebiet bezeichnet, wo die „Gemeinde und andere Seegenossen Fug gehabt zu treiben und ihren Nutzen zu schaffen.“ Nur auf diese Lokalität können daher andere als die Gottlieber Fischer einen rechtlichen Anspruch machen, und zwar in den von der Fischerordnung festgesetzten Gränzen: allein gerade diese genau bezeichnete Stelle ist diejenige, welche bisher von Gottliebem und Ermatigern ohne Widerspruch gemeinsam beworben wurde, nämlich beim Groppen- und Hürlingfang.

4. Die gemeine oder freie Allment ist nicht herrenloses Gut, allgemeiner Reichsboden, „öffentliches Gewässer“, sondern wie die Allment auf dem Lande Gemeingut einer Gemeinde ist, so wird auch in obiger Urkunde das Allment im Rhein den eigenen Gütern gegenübergestellt, und dasselbe nicht unbestimmten Leuten, sondern ausdrücklich der Gemeinde Gottlieben zuerkannt, deren Bedürftigkeit mit dem Worte „ohne Mittel“ mit theilnehmendem Bedacht bezeichnet wird. Damit ist den Gottliebem vom Oberherrn im Wasser ein Gemeindegut bestätigt und gesichert, wie den Tägerweilern ein Gemeindegut im Wald; und dieses Gemeingut ist in der That bescheiden genug!

Man ehre also den historischen Ursprung und die bemerkenswerthe Existenz dieser kleinen Fischergemeinde, deren Mittellosigkeit gerade der Grund war, daß unternehmende Bürger sich einst in Lyon und Wien eine ehrenvolle Existenz als Kaufleute gründeten, in Folge dessen Konrad Hippenmeyer, der Gründer und erste Direktor der österreichischen Bank, einst nicht nur dem Kt. Thurgau, sondern

auch der Schweiz zur Ehre gereichte. Man mag sich also mit Recht über einen neuesten Versuch wundern, dieses in seiner Individualität scharf ausgeprägte Gemeinwesen seiner Gemeindefelbstständigkeit zu berauben, wenn man demselben für seinen Verlust einen Ersatz weder bieten will noch kann.

Der Referent hofft, durch die Darstellung der eigenthümlichen und sonderbaren Verhältnisse einer thurgauischen Gemeinde auch in jetziger Zeit einige Theilnahme für deren ausnahmsweise und nicht sehr günstige Existenz zu erwecken, und durch die urkundliche Auseinandersetzung ihrer Rechtsverhältnisse einen praktischen Beitrag zur Lösung einer obschwebenden Streitfrage zu liefern, wo das sachkundige Rechte und das unparteiische Recht zu finden und anzuerkennen um so wichtiger erscheint, da der Staat als Lehen- und Schutzherr dabei betheiliget und verpflichtet ist.
